machung ferner in dreimaliger Folge u. bis zu einer Erklärung in Betreff des auszuübenden Vorkaufsrechts binnen 14 tägiger Frist aufzufordern, nach Ablauf dieser Frist aber dem Verkäufer von dem Resultat dieser Bekanntmachung Nachricht ertheilen.

3 Bei mehreren gleichen Anmeldungen steht dem Verkäufer die Auswahl unter den Bewerbern frei.

4 Meldet sich Niemand, so kann die Gewerkschaft durch ihre Repräsentanten über die Ausübung des Vorkaufsrechts für eigene Rechnung beschließen.

Wird von dem Vorkaufsrechte von keiner Seite Gebrauch gemacht, so kann daher der Zugewährung an einen Dritten erfolgen, jedoch erwartet der Bergamts die bezügliche Erklärung von der Repräsentanten zu geben.

§ 5.

Es verbleibt ferner bei der zeitherigen Verfassung, nach welcher Niemand, der nicht schon Mitgewerke ist, unter einem ganzen Kux erwerben kann.

Die Gesellschaftsstatuten können sich ferner mehr Erben derselben Theil, dass ein jeder weniger als einen ganzen Kux erhält. Sie müssen jedoch in diesem Falle im gemeinschaftl. Besitz verbleiben u. nur Einen ihrer Mitglieder zur Repräsentation der Gewerkentage für alle mit bevollmächtigen.

§ 6

Zur Beschlussfassung über die Verwaltung, beziehentlich Rechtsverhältnisse oder sonstige gewerkschaftliche Angelegenheiten, werden alljährlich 2 ordentliche Gewerkentage u. zwar, wie zeither, gewöhnlich den 15 März u. 15 Septbr, oder, wenn auf diese Tage ein Sonntag einfällt, an dem nächstfolgenden Werktage gehalten. Es bedarf daher der Zulassung einer gedruckt und besond. Einladung zu diesen Gewerkentagen in der Regel nicht, u. nur in besonders wichtigen Angelegenheiten ist die Gewerkschaft durch eine der Leipziger Zeitung zweimal zu inserirende Bekanntmachung davon in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe muß erfolgen, wenn die Berufung der Gewerkschaft zu einem außerordentl. Gewerkentage für nöthig erachtet wird, u. sind hier die Bestimmungen § 111 u. 112 des Berggesetzes maßgebend.

Vorbehalten ist der Gewerkschaft auch auf die ordentlichen Gewerkentage durch eine von den Repräsentanten zu erlassende einfache Bekanntmachung durch die Leipz. Zeitung aufmerksam zu machen.

§ 7.

Die Gewerkentagsberathungen erstrecken sich auf das Altenberger Zwitterstockwerk u. überhaupt das gewerkschaftl. Bergwerkseigenthum betreffen, sei des Königl. Bergamts Altenberg nach gesetzlicher Vorschrift beizuziehen.

Bei der Berathung über Angelegenheiten des gewerkschaftl. Stollnbergmän. Eigenthums soll